

Kreisverwaltung Mayen Koblenz



Technische Anschlussbedingungen

für den Bau, Anschluss, und Betrieb von
Brandmeldeanlagen (BMA)

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
-Brandschutzdienststelle-
Bahnhofstraße 9
56068 Koblenz

Stand 01/2025

Inhaltsverzeichnis:

<u>Allgemeines:</u>	2
<u>Geltungsbereich:</u>	2
<u>Ansprechpartner:</u>	2
<u>Feuerwehrpläne und Feuerwehrlaufkarten:</u>	3
<u>Zugänglichkeit des Objektes / des Grundstückes:</u>	4
<u>Kennzeichnungen:</u>	5
<u>Sonstige Brandschutzeinrichtungen:</u>	5
<u>Bescheinigungen / sonstige Unterlagen / Abnahme:</u>	6
<u>Schlussbestimmungen:</u>	7
<u>Alarmverfolgung von Brandmeldeanlagen - Zurücksetzen der BMA</u>	8

Allgemeines:

Grundsätzlich ist die Brandmeldeanlage entsprechend den aktuell gültigen Vorschriften (DIN, VDE, VdS) zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Dieses Merkblatt dient als organisatorischer Leitfaden und gibt Auskunft über die zuständigen Ansprechpartner.

Geltungsbereich:

Diese technischen Anschlussbedingungen regeln die Einrichtung und Betrieb von Brandmeldeanlagen im Landkreis Mayen-Koblenz mit direkter Aufschaltung an die Integrierte Leitstelle Koblenz

Sie gelten gleichermaßen für Neuanlagen, Erweiterungen und Änderungen bestehender Brandmeldeanlagen (BMA).

Mit dem Antrag auf Anschaltung einer BMA erkennt der Betreiber der BMA diese Anschlussbedingungen einschließlich der Anhänge verbindlich an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.

Ansprechpartner:

Konzessionär:

SIENENS AG, RC DE IC MTE CS MHM

Dynamostraße 4

68165 Mannheim

- Frau Zewe -

Die Aufschaltung der Brandmeldeanlage kann bei dem Konzessionär der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz oder bei einer Fachfirma ihrer Wahl beantragt werden. Die Fachfirma ihrer Wahl muss die Empfehlung des Landes Rheinland-Pfalz „Übertragung aus Brandmeldeanlagen zu Feuerwehralarmierungsstellen“ beachten und einhalten, sowie die entsprechenden Nachweise erbringen.

Feuerwehrpläne und Feuerwehrlaufkarten:

Feuerwehrpläne:

Die Feuerwehrpläne müssen der DIN 14095, in Verbindung mit der DIN 14034, in der aktuellen gültigen Fassung entsprechen. Sie sind zur Prüfung und Freigabe vorab der Brandschutzdienststelle vorzulegen.

Feuerwehrpläne müssen stets auf aktuellem Stand gehalten werden. Der Betreiber der baulichen Anlage muss den Feuerwehrplan mindestens alle 2 Jahre von einer fachkundigen Person prüfen lassen. Feuerwehrpläne müssen im Rahmen der Bearbeitung mit der zuständigen behördlich benannten Stelle abgestimmt werden.

Anzahl/Ausführung Feuerwehrpläne

Siehe Anhang 1

Feuerwehrlaufkarten:

Je Meldergruppe bzw. Meldebereich ist ein Lageplan („Feuerwehrlaufkarte“) in der Größe DIN A 4 zu erstellen gemäß DIN 14675-1 und gut sichtbar und stets griffbereit an der BMZ zu hinterlegen (DIN A 3 nur nach vorheriger Absprache mit der Brandschutzdienststelle).

Ein paar Musterlaufkarten sind zur Prüfung und Freigabe vorab der Brandschutzdienststelle vorzulegen.

Die Feuerwehrlaufkarten (laminiert), der Feuerwehrplan, das Betriebsbuch und sonstige für die Feuerwehr im Einsatz erforderlichen Hinweise sind in einem geeigneten und gekennzeichneten Depot an der Brandmeldezentrale (BMZ) bzw. beim Feuerwehrranzeigetableau (FAT) zu hinterlegen.

Zugänglichkeit des Objektes / des Grundstückes:

Zum Zeitpunkt der Abnahme / Aufschaltung müssen vorhanden und nutzbar sein:

- Feuerwehrschlüsseldepot (FSD 3) incl. Feuerwehrschießung
- General-Hauptschlüssel des Objektes (GHS)
- Objektspezifischer Halbzylinder mit GHS-Schließung im FSD
- Feuerwehrschießung für Feuerwehrbedienfeld (FBF),
Feuerwehrranzeigetableau (FAT) und Freischaltelement (FSE)

Alle Türen und Zugänge zum und im Objekt müssen mit dem im FSD hinterlegten GHS gewaltfrei zu öffnen sein. Die Anzahl der im FSD hinterlegten GHS / Überwachungszyylinder ist objektabhängig und wird von der Brandschutzdienststelle festgelegt.

Mögliche andere Zuschaltungen (z.B. Einbruchmeldeanlagen) sind so zu steuern, dass diese im Alarmfall über die BMA entriegeln.

Angaben über die erforderlichen feuerwehrspezifischen Schließungen sind beim Konzessionär bzw. der zuständigen Stadt- /
Verbandsgemeindeverwaltung zu erfragen. Das Schließsystem ist von der Errichter-Firma rechtzeitig bei der zuständigen Stadt- /
Verbandsgemeindeverwaltung zu bestellen.

Bei eingefriedetem Gelände oder bei Nichtzugänglichkeit /-befahrbarkeit infolge von Toren, Schranken etc. müssen Maßnahmen getroffen werden, die im Alarmfall der Feuerwehr den gewaltfreien Zutritt ermöglichen. Dies kann z.B. erfolgen durch:

- Einsatz von Schlüsseldepot (z.B. A-Kasten ohne VdS Zulassung)
- Tor- oder Schrankenentriegelung
- Schließbarkeit mit Feuerwehrschießung
- Schließbarkeit mit Überflurhydrantenschlüssel

Kennzeichnungen:

Der Haupt-Feuerwehruzgang und der Weg zur BMZ bzw. zum FAT sowie ggfls. zu vorhandenen Löschanlagen sind fortlaufend mit Schildern nach DIN 4066 zu kennzeichnen.

Der Zugang zur BMZ / FAT und das FSD ist durch eine rote Blitzleuchte, die die Auslösung der Übertragungseinrichtung (ÜE) anzeigt, zu kennzeichnen.

Alle nichtautomatischen Melder müssen rote Meldergehäuse besitzen.

Automatische Melder müssen entsprechend der DIN 14 675 gekennzeichnet sein. Die Beschriftung der Melder hat auf gravierten roten, rechteckigen Schildern zu erfolgen, so dass sie gut lesbar sind. Die Beschriftung muss zuverlässig befestigt sein. Sie muss identisch sein mit den Angaben auf den Meldergruppenkarten und der BMZ.

Sonstige Brandschutzeinrichtungen:

Alle an eine BMZ angeschlossenen Einrichtungen (z.B. RWA, Lüftung, Aufzug, Einbruchmeldeanlage, Löschanlage, etc.) müssen auf ihre Funktion im Brandfall geprüft sein.

Ist die Anschaltung Gewerke übergreifend, so muss sie auch von beiden Gewerken gemeinsam geprüft, und soweit baurechtlich erforderlich, von Sachkundigen bzw. Sachverständigen bescheinigt werden.

Bescheinigungen / sonstige Unterlagen / Abnahme:

Bei der Abnahme / Aufschaltung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Bescheinigung eines staatlich anerkannten Sachverständigen (z.B. VdS, TÜV) über einen mängelfreien Prüfbericht.
- Fachbauleiterbescheinigung und Errichterbestätigung eines zertifizierten Errichterbetriebes über die Betriebsbereitschaft und die Konformität der gesamten Anlage
- Beleg über das Bestehen eines Instandhaltungs- / Wartungsvertrages mit einer zertifizierten Fachfirma.

Hier ist der Anhang 2 zu beachten.

Termin Abnahme:

Der Termin zur Abnahme / Aufschaltung, sowie alle Details zur Schaltung von Übertragungswegen bzw. Einrichtung der Übertragungseinrichtung sind vom Anschlussnehmer oder seinem Beauftragten mit allen an der Abnahme Beteiligten abzustimmen.

Zu der Abnahme / Aufschaltung müssen neben dem Konzessionär und der Brandschutzdienststelle mindestens je einen Vertreter des Anschlussnehmers, des Anlagen-Errichters / Wartungsfirma und der Feuerwehr anwesend sein.

Schlussbestimmungen:

Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz behält sich vor, im Einzelfall abweichende Regelungen festzulegen, wenn bauliche, technische oder feuerwehrtaktische Belange dies erfordern. Im Einvernehmen mit der Bauaufsicht des Landkreises Mayen-Koblenz kann die Alarmübertragung einer BMA an die Leitstelle abgeschaltet werden, wenn:

- die Bestimmungen dieser Aufschaltbedingungen nicht eingehalten werden,
- die Anlage nicht ordnungsgemäß gewartet oder betrieben wird,
- der Anlagenbetreiber keine aktuellen Feuerwehrpläne oder Feuerwehrlaufkarten zur Verfügung stellt,
- die Feuerwehr im Alarmfall keinen ungehinderten Zugang zum Objekt hat oder
- der Vertrag mit dem Konzessionär aufgehoben wurde.

Die Abschaltung einer BMA ist immer verbunden mit der Durchsetzung weitergehender brandschutztechnischer Auflagen als Ausgleichmaßnahmen oder mit einer Nutzungsuntersagung.

1. Soll oder muss bei der Errichtung und Unterhaltung einer BMA von diesen TAB abgewichen werden, so ist eine mindestens gleichwertige Ausgleichsmaßnahme vorzusehen. Die Abweichung ist vor ihrer Umsetzung mit der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz (Bauamt - Brandschutzdienststelle) abzustimmen.
2. Der dauerhaft sichere, betriebswirksame Betrieb einer BMA liegt in Verantwortung des Betreibers. Dies gilt ebenso für eine ggf. notwendige technische Ertüchtigung der Anlage, insofern ohne technische Anpassung der Anlage deren Betriebswirksamkeit aufgrund des technischen Fortschritts ansonsten eingeschränkt oder nicht mehr gegeben ist.
3. Bei Änderungen an bestehenden Anlagen gilt immer die aktuellste Fassung dieser TAB.

Für weitere Auskünfte bzw. Rückfragen stehen wir Ihnen gerne beratend zur Verfügung.

Alarmverfolgung von Brandmeldeanlagen - Zurücksetzen der BMA

Bei Auslösung einer Brandmeldeanlage mit Aufschaltung auf die Feuerwehr (Leitstelle) ist ein vorzeitiges Zurücksetzen der Anlage verboten, es ist nur der zuständigen Feuerwehr gestattet die BMA zurückzusetzen.

Wenn ein Betreiber einer Brandmeldeanlage noch vor dem Eintreffen der Feuerwehr einen ausgelösten Alarm zurückstellt, verursacht er damit i.d.R. eine Einsatzverzögerung für die Feuerwehr, die er Haftungs- und Versicherungsrechtlich ganz alleine zu vertreten hat.

Sobald die Feuerwehr alarmiert wurde und das passiert i.d.R. innerhalb von maximal 30 Sekunden nach dem Einlauf eines Alarms bei der alarmauslösenden Stelle für die Feuerwehr (ILS), ist die Feuerwehr zu einer Alarmverfolgung verpflichtet.

ANHANG 1

Anzahl/Ausführung Feuerwehrpläne DIN 14095

Feuerwehrpläne nach Freigabe in folgender Ausführung:

- 3-fach Ausfertigung
davon 2-fach auf wasserfestem Papier
- pdf Datei
Über mail an sabine.daub@kvmyk.de

Verbandsgemeinde Weißenthurm und Stadt Bendorf,

- 1-fach auf Normalpapier
- pdf Datei

ANHANG 2

Abnahme Brandmeldeanlagen

Folgende Punkte müssen erfüllt sein oder am Tag der Aufschaltung vorliegen:

1. Feuerweherschließung Einfriedung / Tor (nach BSK)
2. Bescheinigung der Errichterfirma über die ordnungsgemäße Ausführung nach gültigem Regelwerk
3. Funktion der gesamten BMA mit allen Meldern, Blitzleuchte, FSE, FSD, FIZ, etc.
4. Geprüfte Feuerwehrpläne
5. Geprüfte Laufkarten
6. Ggf. Protokoll der Aufschaltung durch Konzessionär
7. Wartungsvertrag Errichter-/Fachfirma
8. Mängelfreier Prüfbericht Sachverständige Person/Stelle
9. Generalschlüssel / Objektüberwachung (Anzahl nach gültiger Baugenehmigung)
10. Zugangserkennung BMZ nach DIN 4066

Checkliste BMA – Aufschaltung

Name des Betreibers / Datum / Aktenzeichen

- Feuerwehrschießzylinder / Doppelschließung (Tor)
- Bescheinigung Errichterfirma ordnungsgemäße Ausführung
- Blitzleuchte
- Auslösung Freischaltelement
- Auslösung HM oder RWM
- Feuerwehrpläne (geprüft)
- Laufkarten (geprüft)
- Wartungsvertrag zertifizierte Fach-/Errichter Firma
- Prüfbericht Sachverständige Person/Stelle

Sachbearbeiter KV MYK 9.63 / Datum